Vereinssatzung des Vereins

Hof Dreyer e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Hof Dreyer e.V.* und hat seinen Sitz in Bad Pyrmont. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinsziele

1. Ziel dieses Vereins ist die Mitglieder als Marktteilnehmer, Gesellschaftsmitglieder und mündige Bürger zu fördern und zu betreuen.
   a) Schwerpunkt des Vereins ist die Förderung eines natürlichen, menschlichen Lebens
      1. Zur Förderung von Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, der Pflanzen- und Tierzucht nach ökologischen bzw. biologischen Kriterien sowie Volksbildung und sozialen Beziehungen soll eine ökologisch-landwirtschaftliche, kleinbäuerliche Einrichtung aufgebaut und betrieben werden. In dieser wird ökologische, klimaschonende und soziale Landbewirtschaftung erforscht, erprobt und umgesetzt, die eine biologische Vielfalt sowie regionale und saisonale Ernährung fördern soll. Hierbei sollen möglichst alte und samenfeste Gemüse- und Obstsorten genutzt werden.
      2. Durch Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von menschlichen Handlungen, Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft. Hierzu sollen Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft und pädagogische Möglichkeiten geschaffen werden, sowie gemeinsames Erlernen gefördert und Kenntnisse darüber vermittelt werden.
      3. Durch Vermittlung des Verständnisses und der Nutzung von Naturgesetzen, Psychologie, Psychosomatik und Spiritualität in allen Lebensbereichen, die für Menschen, die Gesellschaft, Tiere und Natur relevant sind. D.h. Förderung zusammenhängenden Wissens, Förderung und Verbreitung natürlichen und ökologischen Verhaltens sowie nachhaltiger Technologien.
   b) Naturverbundenes und ökologisches Handeln mit Respekt vor zukünftigen Generationen soll gefördert und geschult werden.
   c) Kreativität und Sinnlichkeit im alltäglichen Sein und Miteinander soll gefördert werden.
   d) Informationen über Dienstleitungen und Produkte Dritter prüfen oder beschaffen, im Sinne des Verbraucherschutzes, und dieses im Verbund mit anderen Vereinen, Institutionen und Verbraucherschützern.
   e) Durchführung von Maßnahmen, die zur Verbreitung und Förderung der Vereinsziele in einer breiten Bevölkerungsschicht dienen (§2, Abs. 1a)

2. Menschen dabei zu unterstützen,
   a) als bewusst handelndes, sachlich abwägendes Mitglied der Gesellschaft, sowie als preis- und qualitätsbewusste Marktteilnehmer aufzutreten.
   b) ihre Rechte zu kennen und gegenüber dem Anbieter auch wahrzunehmen.

c) die Fähigkeit zu erwerben, aus verschiedenen Angeboten unter Zuhilfenahme von Produktinformationen, z.B. Tests, das für ihn günstigste auszuwählen.
d) ihre Rolle als Gewerbetreibende oder als Verbraucher im Gesamtzusammenhang des alltäglich erlebten Wirtschaftsablaufes zu erkennen, sich ein eigenständiges Urteil zu bilden und zur Durchsetzung ihrer Interessen allein oder zusammen mit anderen zu handeln.
e) indem der Verein fachspezifische Tagungen, Seminare und Treffen anregt.

Es findet keine Beratung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes statt. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszwecks ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
Der Verein kann ordentliches Mitglied in koordinierenden, übergeordneten Verbänden werden, um Synergien gemäß der geltenden Satzungsziele zu nutzen. In diesem Falle ist das Präsidium befugt, Durchführungsbestimmungen, insbesondere Rechtsordnungen eines Verbandes für den Verein und alle seine Mitglieder als verbindlich zu akzeptieren.

§ 4 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft
Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche Person und juristische Person möglich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft
Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit das Präsidium (Vorstand). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt: Nach Ablauf der Mindestdauer (Zeitmitgliedschaft gemäß geltender Beitragsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung) kann jeweils im laufenden Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen.

Der Ausschluß durch einstimmigen Präsidiumsbeschluß ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§ 8 Mitgliedsbeitrag
Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Präsidium festgesetzt wird. Ebenfalls vom Präsidium festgesetzt werden sonstige Leistungen und die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr. Regelungen für die Zeitmitgliedschaft sind in der Beitragsordnung niedergelegt. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Ansprüche auf Leistungen des Vereins.

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit, soweit nicht anders vereinbart.

§ 10 Die Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
1. Das Präsidium (Vorstand)
2. Der Senat (der erweiterte Vorstand)
3. Der Kongress (die Mitgliederversammlung)

§ 11 Das Präsidium (Vorstand)
Das Präsidium gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident ihn dazu autorisiert hat. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren.
Der Präsident oder der Vizepräsident, nur bei ausdrücklicher Autorisierung durch den Präsidenten im Innenverhältnis im Falle seiner Verhinderung, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
Der Kongress kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Präsidiumsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm seit mindestens fünf Jahren als Mitglied angehört. Das Präsidium wird vom Kongress für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis zur Neuwahl fortdauert. Der Präsident wird bei Wahlen zuerst gewählt. Die weiteren Präsidiumsmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung gewählt.
Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
Mit dem Ausscheiden aus den Vereins- und Organämter endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – auch das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Andersherum scheidet niemand aus dem Amt aus, wenn das Dienstverhältnis endet.

§ 12 Der Senat
Dem Präsidium steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

§ 13 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Präsidiums
Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der Präsident oder Vizepräsident dieses für notwendig erachtet.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und auch alle von ihnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und des Vizepräsidenten gefasst.
Das Präsidium kann seine Sitzungen abhalten und Beschlüsse fassen, indem sich die Vorstandsmitglieder fernmündlich oder per Video-Konferenz zusammenfinden.

§ 14 Kongress (Mitgliederversammlung)
Das Präsidium beruft alle drei Jahre einen Kongress (Mitgliederversammlung) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich oder per Email zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann fernmündlich oder Internet-basiert, z.B. per Video-Konferenz, abgehalten werden. In der Tagesordnung müssen

a) die Erstattung des Jahresberichtes
b) die Entlastung des Präsidiums
c) soweit erforderlich Wahlen

vorgesehen sein. Beachtung findet § 10. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statusänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Einsprüche gegen die gefassten Beschlüsse von Seiten nicht erschienener Mitglieder sind ausgeschlossen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Über den Verlauf des Kongresses ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer
Die Rechnungsprüfung obliegt dem Vizepräsidenten. Der Kongress kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor dem ordentlichen Kongress Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um während des Kongresses Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung zu stellen.

§ 16 Beitragsverwendung
Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die § 2 und 14. Der Beitrag darf nur für die Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

(2) Beitrags- und Geschäftsordnungen, dazu gehören unter anderem Rechts- und Verfahrensordnung sowie Durchführungsbestimmungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.